

Wahlbekanntmachung

Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sowie zum Hilfskräfтеріат im Wintersemester 2024/2025

Im Wintersemester 2024/2025 werden der Senat, die Fachbereichsräte und der Hilfskräfтеріат gemäß § 97 HPVG an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt gewählt.

Es gilt die Wahlordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten, für Personenwahlen und die Wahl zum Hilfskräfтеріат vom 11.07.2024 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 150/2024). Die Wahlordnung kann auf der Homepage der HfMDK in der Rubrik „Satzungen und Ordnungen“ eingesehen werden.

1. Wahlvorstand

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Professorinnen und Professoren

Prof. Hannah Shakti Bühler
Prof. Emil Kuyumcuyan.

Wissenschaftliche Mitglieder

Hedayet Djeddikar

Administrativ-Technische Mitglieder

Ilka Eretier
Lorna Lüers

Studierende

Elias Ohly
Moritz Schreyer

2. Wahlleitung und Wahlbüro

Wahlleitung: Kerstin Hort-Schelm (Kanzlerin)
Wahlbüro: Felix Leidinger (Justizariat)

3. Ort und Öffnungszeiten des Wahlbüros

Das Wahlbüro befindet sich in Raum 426, 4. OG in der Gervinusstraße 15. Es ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag von 10:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Das Wahlbüro ist per E-Mail erreichbar unter felix.leidinger@hfmdk-frankfurt.de

Im Wahlbüro sind nähere Auskünfte über die Wahlen zu erhalten. Hier werden die Wähler*innenverzeichnisse offengelegt. Die Vordrucke für die Wahlvorschläge sind hier erhältlich und Wahlvorschläge können hier eingereicht werden. Per Brief Wählende können hier die Wahlbriefe abgeben und unzustellbare Briefwahlunterlagen gegen Vorlage eines Lichtbildausweises abholen.

4. Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar zum Senat und den Fachbereichsräten sind die in den Wähler*innenverzeichnissen eingetragenen Mitglieder der Hochschule. Aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder sind zu den Fachbereichsräten nur diejenigen wählbar und wahlberechtigt, die dem jeweiligen Fachbereich zugeordnet sind.

Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden jeweils eine Mitgliedergruppe

- die Professor*innen („Gruppe der Professor*innen“),
- die Studierenden („Gruppe der Studierenden“),
- die wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiter*innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte („Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder“),
- die Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Verwaltung und Technik („Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder“)

Das aktive und passive Wahlrecht kann nicht in mehr als einem Fachbereich und in mehr als einer Gruppe ausgeübt werden. Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie*er nach ihrem*seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zuzuordnen ist.

Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, können nicht Mitglieder des Fachbereichsrats oder des Senats sein (§ 38 Abs. 1 HessHG).

Studierende gehören dem Fachbereich an, dem ihr jeweiliger Studiengang zugeordnet ist. Sofern sie verschiedenen Fachbereichen angehören, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem dieser Fachbereiche sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Diese Entscheidung kann bei jeder Rückmeldung geändert werden. Studierende, die verschiedenen Fachbereichen angehören und keine Erklärung nach Satz 2 abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem der Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Hochschule immatrikuliert wurden.

Mitglieder der Gruppe der Professor*innen und der Gruppen der wissenschaftlich-künstlerischen und der administrativ-technischen Mitglieder und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem sie überwiegend tätig sind. Bei gleichem Anteil entscheidet die Wahlleitung durch Los.

Wahlberechtigt zum Hilfskräfterat sind alle Personen, die am ersten Wahltag als studentische Hilfskraft an der Hochschule beschäftigt sind. **Wählbar zum Hilfskräfterat** sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als studentische Hilfskraft an der Hochschule beschäftigt sind.

5. Wahlvorschläge und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Es wird zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufgerufen. Die Wahlvorschläge sind bis zum **13.12.2024, 16:00 Uhr** im Wahlbüro (Justizariat, Gervinusstraße 15, Raum 426) bzw. über die Hauspost an das Justizariat einzureichen.

Bitte beachten:

Wahlvorschläge für die Wahlen werden von Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe im Senat bzw. in den Fachbereichsräten aufgestellt. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber*innen der jeweiligen Gruppe enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber*innen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Bewerber*innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden von der Wahlleitung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Frauen und Männer sollen bei der Aufstellung der Vorschläge entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. Für die Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden.

Bei den Wahlvorschlägen für den Senat sollen ausreichend viele Bewerber*innen benannt werden, damit auch alle Stellvertreter*innenpositionen besetzt werden können. Ein*e Bewerber*in darf für die Wahl zum Senat oder zu den Fachbereichsräten nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für jedes Gremium benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in mit ihrem*seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, ist sie*er von der Wahlleitung aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlleitung bereitgehaltenen Vordrucken einzureichen. Die Vordrucke sind während der Öffnungszeiten im Wahlbüro erhältlich bzw. können bei diesem per E-Mail angefragt werden.

Die Wahlvorschläge müssen Namen und Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Hochschule (Fachbereich, Matrikelnummer, Tätigkeitsbereich usw.) der Bewerber*innen enthalten. Sie können mit einem Namen bzw. Schlagwort versehen werden. Die Wahlvorschläge müssen leserlich ausgefüllt sein, Unterschriften der Wahlberechtigten sind eigenhändig zu vollziehen. Das schriftliche Einverständnis der Bewerber*innen zur Kandidatur muss den Wahlvorschlägen beigefügt sein. Fehlt die Einverständniserklärung, wird die*der Bewerber*in von der*dem Wahlleiter*in aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt ist. Die Vertrauensperson soll ihre Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse angeben. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die*der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber*in als Vertrauensperson. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge durch Erklärung der Vertrauensperson gegenüber der Wahlleitung mit Zustimmung der betroffenen Personen zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich nach der Zulassung durch den Wahlvorstand hochschulöffentlich bekannt gemacht.

6. Wähler*innenverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis der jeweiligen Mitgliedergruppe voraus. Jede wahlberechtigte Person erhält eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht zur Einsichtnahme in das Verzeichnis, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihr im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Das Verzeichnis kann vom **06.01.2025 bis 10.01.2025** im Wahlbüro eingesehen werden. Außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten des Wahlbüros ist die Einsichtnahme auch nach Terminvereinbarung möglich. Am **10.01.2025 17:00 Uhr** wird das **Wähler*innenverzeichnis geschlossen**. Erfolgt eine Rückmeldung, Einstellung, Anstellung, Ernennung bzw. der Beginn der Tätigkeit an der Hochschule nach Schließung des Wählerverzeichnisses, wird der*die betreffende Wahlberechtigte nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Gegen unrichtige Eintragungen im Wähler*innenverzeichnis kann von jeder wahlberechtigten Person bis zur Schließung des Verzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch fristwährend über das Wahlbüro eingereicht werden.

Das Wähler*innenverzeichnis für die studentischen Hilfskräfte wird von Amts wegen auch nach dem Termin der Schließung auf dem Laufenden gehalten und berichtet. Studentische Hilfskräfte, die nach dem Termin der Schließung, aber bis zum ersten Wahltag (03.02.2025) ihre Beschäftigung an der Hochschule antreten, sind wahlberechtigt zum Hilfskräfterat.

7. Urnenwahl

Die Wahl findet als **Urnenwahl** in der Zeit **vom 03.02.2025 bis 06.02.2025** statt. Für die Urnenwahl wird ein **Wahllokal im Foyer der Hochschule, A-Gebäude**, Eschersheimer Landstraße 29-39, 60322 Frankfurt am Main, eingerichtet, welches jeweils in der Zeit **von 10:00 Uhr bis 16.00 Uhr** geöffnet ist. Das Wahllokal wird am **06.02.2025 um 16.00 Uhr geschlossen**. Danach ist keine Stimmabgabe mehr möglich.

8. Briefwahl

Eine wahlberechtigte Person kann auch per Brief wählen, wenn sie dies schriftlich oder per E-Mail beim Wahlbüro beantragt. Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) und ein Merkblatt mit einer Anleitung zur Wahl werden den Wahlberechtigten auf dem Postweg zugesandt. Mit dem Wahlbriefumschlag können die Wahlunterlagen portofrei zurückgesandt werden. **Briefwahlunterlagen können bis zum 15.01.2025** beantragt werden.

Wahlunterlagen für die Briefwahl, die unzustellbar sind, können im Wahlbüro gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises entgegengenommen werden. Wahlberechtigten, die durch schriftlichen Antrag hinreichend glaubhaft machen, keine, falsche und oder unvollständige Wahlunterlagen für die Briefwahl erhalten zu haben, oder diese verloren zu haben, werden durch das Wahlbüro neue Wahlunterlagen zugesandt oder gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Wahlbüro persönlich ausgehändigt. Die alten Wahlunterlagen verlieren mit der Neuausstellung ihre Gültigkeit.

Der Antrag muss im Fall der Briefwahl **spätestens am 03.02.2025 bis 16:00 Uhr** bei der Wahlleitung gestellt werden. Er kann auch fristwährend über das Wahlbüro gestellt werden.

9. Frist für die Stimmabgabe per Briefwahl

Die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlunterlagen bis **spätestens 06.02.2025 16.00 Uhr** bei der Hochschule eingegangen sind.

10. Zurückweisung von Wahlbriefen

Wahlbriefe werden zurückgewiesen und die abgegebenen Stimmen nicht gezählt, wenn

1. sie verspätet eingehen,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein oder kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
3. die Erklärung zur persönlichen Stimmabgabe nicht unterschrieben ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. dem Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der unterschriebenen Erklärung zur persönlichen Stimmabgabe beigefügt sind,
6. nicht der Stimmzettelumschlag gem. § 15 Abs. 3 der Wahlordnung verwendet worden ist oder
7. der Stimmzettelumschlag sonst in einer offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

11. Stimmauszählung

Die Stimmauszählung findet **am 06.02.2025 um 16.30 Uhr im Foyer der Hochschule, A-Gebäude** statt. Das Ergebnis wird durch den Wahlvorstand festgestellt.

12. Ungültigkeit der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist
2. sich der Wille des*der Wähler*in aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei ergibt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
5. auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der Bewerber*innen angekreuzt ist,
6. der Stimmzettel in einer offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdenden Art und Weise von den übrigen abweicht.

Frankfurt am Main, den 15.11.2024

Kerstin Hort-Schelm
(Wahlleitung)